

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats an die Generalsynode des
Jahres 1914. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes, die
Konfirmationsordnung betreffend

[urn:nbn:de:bsz:31-309377](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-309377)

Vorlage

des

Evangelischen Oberkirchenrats

an die

Generalsynode des Jahres 1914.

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes,

die Konfirmationsordnung betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung der Generalsynode der Vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Landes
erlassen Wir unter Aufhebung des Gesetzes vom 22. November 1892 folgende neue

Konfirmationsordnung.

1.

Die Zulassung zur Konfirmation kann verlangt werden für alle Kinder, welche bis zum 30. April (einschließlich) des Konfirmationsjahres ihr vierzehntes Lebensjahr zurücklegen, die heilige Taufe empfangen haben und die erforderliche geistige und sittliche Befähigung sowie genügende religiöse Kenntnisse besitzen.

2.

Eine vorzeitige Konfirmation ist gestattet bei Kindern, welche zwar das in Ziffer 1 bezeichnete Alter noch nicht erreicht haben, aber die O III einer höheren Knaben- oder die entsprechende (III.) Klasse einer höheren Mädchenschule besuchen.

Außerdem kann vom Oberkirchenrat die Erlaubnis zu einer solchen ausnahmsweise dann erteilt werden, wenn dringende Gründe vorliegen, insbesondere wenn Kinder durch Wegzug in Verhältnisse kämen,

IV.

wo keine oder keine gesicherte Gelegenheit zum evangelischen Religions- und Konfirmandenunterricht vorhanden ist.

Gesuche um Genehmigung vorzeitiger Konfirmation gemäß Absatz 2 sind vor Beginn des Konfirmandenunterrichts durch Pfarramt und Dekanat beim Oberkirchenrat einzureichen.

3.

Kinder richtigen Alters (Ziffer 1), deren Entlassung aus der Volksschule hinausgeschoben wurde, sollen erst auf den Zeitpunkt ihrer Entlassung konfirmiert werden.

Geistig zurückgebliebene und auch körperlich mißbildete Kinder, welche die Schule nicht besuchen können, dürfen nur mit Genehmigung des Dekanats zu Konfirmandenunterricht und Konfirmation zugelassen werden.

Über die Annahme sittlich verdorbener Kinder entscheidet auf Antrag des Kirchengemeinderats ebenfalls das Dekanat.

4.

Kein Pfarrer darf ein zu einem andern Kirchspiel oder Seelsorgebezirk gehöriges Kind zu Konfirmandenunterricht oder Konfirmation annehmen, bevor ihm ein vom zuständigen Seelsorger ausgestellter Entlassschein vorgelegt ist. Diesen Schein vom zuständigen Pfarrer (mündlich oder schriftlich) zu erbitten ist Sache der Eltern oder Fürsorger. Der Entlassschein darf nicht verweigert werden.

5.

In der Regel im August, spätestens aber im September ist von der Kanzel zu verkünden, daß die Eltern oder deren Stellvertreter, welche Kinder in den Konfirmandenunterricht aufgenommen wünschen, diese beim Pfarramt anzumelden haben.

6.

Die angemeldeten Kinder, soweit sie nach Ziffer 1 und 2 Absatz 1 unbeanstandet aufgenommen werden können, sind vom Geistlichen in ein Verzeichnis einzutragen. Dabei sind die Namen der Knaben und Mädchen gesondert, dem Alter und nötigenfalls auch der Art der Schule nach geordnet, aufzuführen.

In eine zweite Abteilung dieses Verzeichnisses sind ferner diejenigen Kinder einzutragen, deren Zulassung nach Ziffer 3 dieser Konfirmationsordnung besonderer Genehmigung des Dekanats bedarf.

Kinder, welche unter Ziffer 2 Absatz 2 der Konfirmationsordnung fallen, dürfen erst dann in die Liste und zwar als dritte Abteilung eingetragen werden, wenn die Genehmigung zur vorzeitigen Konfirmation vom Oberkirchenrat erteilt ist.

Das Konfirmandenverzeichnis soll außer dem Namen jedes Kindes enthalten: Namen und Stand des Vaters oder (bei unehelichen) der Mutter, Geburts- und Tag des Kindes, Schule und Klasse, die Notizen über Fleiß, Betragen, Kenntnisse in Religion und etwaige weitere Bemerkungen, endlich bei Nachsichtsgesuchen die geltend gemachten Gründe.

Das Verzeichnis ist von Pfarrer und Religionslehrer zu unterschreiben.

7.

Vor Beginn des Konfirmandenunterrichts ist das Verzeichnis dem Dekanat vorzulegen. Bei dieser Vorlage hat der Kirchengemeinderat sich über die etwaigen Nachsichtsgesuche gemäß Ziffer 3 Absatz 3 ausdrücklich zu äußern und seine bezüglichen Anträge zu stellen.

Das Dekanat hat das Verzeichnis zu prüfen und unter Beurkundung seiner Kenntnissnahme und mit Verbeistehung etwaiger Nachsichtsgesuche (Ziffer 3) dem Pfarramt zurückzugeben.

8.

Konfirmanden, welche sich durch Leichtsin, Unfleiß oder Unsittlichkeit der Konfirmation unwürdig machen, können auf Antrag des Kirchengemeinderats vom Dekanat zurückgestellt werden.

9.

Der Konfirmandenunterricht wird mit einem Gottesdienst eröffnet. Zu diesem sind außer den Konfirmanden besonders deren Angehörige einzuladen.

Der Unterricht beginnt mit dem Monat Oktober oder, falls die Herbstferien in diese Zeit fallen, spätestens mit deren Schluß, ist in mindestens vier Stunden wöchentlich zu erteilen und wird bis zur Konfirmation fortgesetzt.

Zählt eine Konfirmandenklasse über 50 Schüler, so ist sie zu teilen. Jede Abteilung muß wöchentlich mindestens 3 Stunden Unterricht erhalten. Nur wenn ein Geistlicher mehr als zwei Abteilungen bilden muß, kann die Stundenzahl für die einzelne Abteilung auf 2 beschränkt werden.

10.

Die Konfirmation besteht aus Prüfung und Einsegnung. Die Einsegnung findet in der Regel am Sonntag Judica statt. Ihr voraus geht die Prüfung, welche öffentlich in der Kirche zu halten ist und, wenn nicht Herkommen oder besonders erhebliche Gründe entgegenstehen, am Sonntag vorher vorgenommen werden soll.

Das erste Abendmahl der Neukonfirmierten wird entweder mit der Einsegnung verbunden oder folgt an einem der nächsten Sonn- oder Feiertage nach.

Der Tag sowohl der Prüfung wie der Einsegnung ist am Sonntag vorher der Gemeinde zu verkünden.

11.

Die Konfirmation — Prüfung wie Einsegnung — ist nach den Bestimmungen des Kirchenbuchs vorzunehmen. Den Konfirmanden wird dabei ein Konfirmationschein überreicht.

12.

Nach Vollzug der Konfirmation ist vom Geistlichen im Konfirmandenverzeichnis (siehe Ziffer 6) unterschriftlich zu beurkunden, an welchem Tag und von wem die im Verzeichnis aufgeführten Kinder konfirmiert wurden. Auch ist der Konfirmationspruch anzumerken.

Sollte ein Kind, welches den Konfirmandenunterricht einer Gemeinde besuchte, anderswo oder gar nicht konfirmiert worden sein, so ist das ausdrücklich im Verzeichnis zu bemerken.

Hat ein Kind den Konfirmandenunterricht nicht am Orte besucht, ist aber da konfirmiert worden, so ist sein Name mit der nötigen Anmerkung nachträglich ins Verzeichnis aufzunehmen.

Wird in der Registratur des Pfarramts noch ein besonderes Konfirmandenbuch geführt, so sind auch in ihm die bezüglichen Einträge zu machen.

13.

Die besondere Konfirmation eines einzelnen oder mehrerer Kinder außer der vorgeschriebenen oder ortsüblichen Zeit ist nur mit — vor Beginn des Unterrichts einzuholender — Genehmigung des Oberkirchenrats zulässig.

Konnte dagegen ein Kind, das im übrigen den Konfirmandenunterricht besuchte, wegen zeitweiliger Erkrankung an der gemeinsamen Konfirmationsfeier nicht teilnehmen und soll nachträglich konfirmiert werden, so ist dazu eine besondere Genehmigung nicht erforderlich.

Auch für solche Konfirmationen gilt die Bestimmung der Ziffer 11. Insbesondere sind zur Feier mindestens zwei Kirchenälteste beizuziehen.

14.

Nach der Konfirmation sind Söhne und Töchter — auch die Schüler und Schülerinnen höherer Lehranstalten, welche nach der Konfirmation noch Religionsunterricht genießen — mindestens 3 Jahre lang zum Besuch der Sonntagschristenlehre verpflichtet. Jede Änderung der Verpflichtungsdauer bedarf der Zustimmung der Kirchengemeindeversammlung und der Genehmigung des Diöcesanausschusses.

Erfolgt die Konfirmation erst nach dem gesetzlich zulässigen Konfirmationsalter, so kann die Zeitdauer für die Christenlehre verhältnismäßig abgekürzt werden.

15.

Die Mitglieder des Kirchengemeinderats und der Kirchengemeindeversammlung haben mit dem Geistlichen den regelmäßigen Besuch der Christenlehre zu überwachen und nötigenfalls mit den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln auf die Säumigen einzuwirken.

16.

Über sämtliche Christenlehrpflichtige hat der Pfarrer ein Verzeichnis zu führen.

Gehen solche in andere Gemeinden über, so ist dem betreffenden Pfarramt zur Aufnahme in das dortige Verzeichnis alsbald dienstlich Nachricht zu geben.

17.

Diejenigen Pflchtigen, welche die Christenlehre während der festgesetzten Zeit besucht haben, werden am Sonntag vor der Konfirmandenprüfung gemeinschaftlich entlassen.

Begründung.

Allgemeines.

Eine Änderung der zur Zeit geltenden Konfirmationsordnung vom 22. November 1892 ist in erster Linie durch die Neuregelung notwendig geworden, welche das Volksschulwesen in den letzten Jahren erfuhr.

Durch § 2 des Schulgesetzes vom 17. Juli 1910 wurde der Endpunkt der Schulpflicht neu festgesetzt. Es erscheint zweckmäßig, diese Bestimmung auch für die Zulassung zur Konfirmation maßgebend zu machen. Denn einerseits hat die Kirche gute Gründe, die altgewohnte Gleichzeitigkeit von Konfirmation und Schulentlassung für die aus der Volksschule kommenden Kinder aufrecht zu erhalten. Andererseits bietet diese Neuregelung erwünschte Gelegenheit, das Konfirmationsalter und damit die Reife der zum Unterricht kommenden Jugend wenigstens etwas zu erhöhen (Ziffer 1).

Durch den seit Ostern 1907 eingeführten neuen Unterrichtsplan für die Volksschulen trat sodann eine außerordentliche Erschwerung für den Konfirmandenunterricht ein. Sie ist jetzt noch nicht allorts völlig gehoben. Zur Abwehr der dadurch hervorgerufenen Schädigungen erwies sich als der gangbarste Weg ein früherer Beginn des Unterrichts. Die in unserer Bekanntmachung vom 22. Juli 1907 (N. G. u. V. Bl. S. 112) in dieser Richtung gegebene Anregung soll nun zur allgemeingiltigen Vorschrift erhoben werden (Ziffer 9).

Die Bestimmungen über die Konfirmationsfeier selbst (Ziffer 10 u. 11) waren in Einklang zu bringen mit der Neubearbeitung des Kirchenbuchs.

Überdies schien es wünschenswert, hierbei sowohl die tatsächliche Übung, wie sie sich in den einzelnen Gemeinden herausgebildet hat, soweit sie nicht mit den Erfordernissen einer würdigen Feier in Widerspruch steht, nach Tunlichkeit zu berücksichtigen; nicht minder aber den in neuerer Zeit hervorgetretenen Forderungen nach einer Reform der Konfirmationshandlung, sofern sie nicht mit den gegebenen Verhältnissen in Widerspruch stehen, gerecht zu werden. Beides wurde in Ziffer 10 versucht.

Sodann waren die in unserer Bekanntmachung vom 17. Januar 1894 (N. G. u. V. Bl. S. 4 f.) für die Führung der Konfirmandenverzeichnisse gegebenen Weisungen in die Verordnung aufzunehmen (Ziffer 12).

Endlich sind seit Erlassung der letzten Konfirmationsordnung in Diöcesansynodalbescheiden und andernwärts mancherlei Anregungen und Weisungen für Konfirmation und Christenlehre gegeben worden. Sie waren, soweit dazu geeignet, ebenfalls hier einzuarbeiten. Der Nachweis wird bei den einzelnen Ziffern gebracht.

Bei dieser Neuordnung wurde, wie selbstverständlich, überall die gebührende Rücksicht auf die grundlegenden Bestimmungen der Unionsurkunde (Beilage A zu dieser Kirchenordnung § 12) genommen.

Zu 1.

§ 2 Absatz 1 des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 lautet: „Die Schulpflicht dauert 8 Jahre. Sie beginnt an Ostern gleichzeitig mit dem Anfang des Schuljahrs für alle Kinder, welche bis zum nächstfolgenden 30. April das 6. Lebensjahr vollenden. Sie endet gleichfalls an Ostern mit dem Schluß des Schuljahrs für alle Kinder, welche bis zum nächstfolgenden 30. April das 14. Lebensjahr zurücklegen.“ Dementsprechend wurde in Absatz 1 der Zeitpunkt für die Zulassung für die Konfirmation bestimmt.

Fraglich könnte sein, ob nicht auch eine Bestimmung in das Gesetz aufgenommen werden sollte hinsichtlich der Kinder, welche gemäß Übergangsbestimmung I zum Schulgesetz und § 1 der Ministerialverordnung vom 8. August 1910 aus der Volksschule entlassen werden.

Die Übergangsbestimmung I lautet nämlich: „Knaben und Mädchen, welche nach den Bestimmungen des bisherigen Gesetzes in die Volksschule eingetreten sind, werden aus derselben auf Ostern des Jahres entlassen, in dem sie bis zum 30. Juni das 14. Lebensjahr vollenden.“ Und § 1 der Verordnung vom 8. August 1910, den Vollzug des Schulgesetzes betr., ergänzt dies dahin: „Mädchen, die unter der Herrschaft des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892 in die Volksschule eingetreten sind, können auf Antrag der Eltern auf Ostern des Jahres, in dem sie das 14. Lebensjahr vollenden, entlassen werden, wenn sie bis dahin die Schule 8 Jahre lang besucht haben.“

Es dürfte aber, da es sich hier nur um Übergangsercheinungen handelt, genügen, eine Bekanntmachung als Erläuterung zu Ziffer 1 der Konfirmationsordnung zu erlassen, in welcher eine allgemeine Ermächtigung zur vorzeitigen Konfirmation solcher Kinder erteilt wird. Für diese käme dann die Einreichung eines besonderen Gesuchs um Genehmigung einer vorzeitigen Konfirmation (gemäß Ziffer 2 dieses Gesetzes) in Wegfall.

Zu 2.

Es hat sich an den höheren Lehranstalten des Landes fast allgemein die Übung herausgebildet, im Stundenplan der O III der Knaben- und III der Mädchenschulen den Konfirmandenunterricht besonders zu berücksichtigen. Auch im kirchlichen Interesse liegt es, diesem Entgegenkommen nach Möglichkeit zu entsprechen. Schon seit einiger Zeit pflegen daher Kinder, welche zwar das vorgeschriebene Lebensalter noch nicht erreicht haben, aber bereits Schüler dieser Klassen sind, ausnahmslos die Genehmigung zur vorzeitigen Konfirmation zu erhalten. Es ist dies umsomehr zu rechtfertigen, als in diesen immerhin nicht allzuhäufigen Fällen die nötige geistige Reife wohl vorausgesetzt werden kann. Da eine jedesmalige besondere Prüfung des einzelnen Falles sonach nicht nötig ist, kann auch von der Einreichung von Nachsuchgesuchen abgesehen werden. Der neueingefügte Absatz 1 bringt dies zum Ausdruck.

Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2. Er bleibt inhaltlich unverändert. Weitergehende Ausnahmen in der Zulassung zur vorzeitigen Konfirmation vorzusehen erschien nicht angezeigt. Hinsichtlich der Kinder, welche noch nach den Bestimmungen des bisherigen Elementarunterrichtsgesetzes in die Volksschule eingetreten sind, siehe die Erläuterungen zu Ziffer 1. Wiederholt kam es in letzter Zeit vor, daß Familienrückichten, insbesondere die Möglichkeit mehrere Kinder gleichzeitig konfirmieren zu lassen, zu Gesuchen um vorzeitige Konfirmation führten. Derartige Anträge erscheinen — von seltenen Ausnahmefällen abgesehen — nicht gerechtfertigt. Haben Eltern den gewiß begreiflichen Wunsch, ihre Kinder miteinander eingeseget zu sehen, so sollten sie mit dem älteren zuwarten, bis das jüngere das vorgeschriebene Alter erreicht hat. Dagegen erfordern die eigenartigen Verhältnisse der Diaspora nach wie vor eine besondere Behandlung.

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3. In ihm ist Zeile 1 nach „sind“ eingefügt: „vor Beginn des Konfirmandenunterrichts.“ Die Entscheidung über eine vorzeitige Konfirmation ist der Natur der Sache nach herbeizuführen, ehe das Kind in den Konfirmandenunterricht aufgenommen ist.

Zu 3.

Der bisherige § 3 bedarf einer völligen Umarbeitung. Er bestimmt die Fälle, in denen Kinder richtigen Alters von der Konfirmation zurückgestellt werden können. Hier war vor allem zwischen geistig zurückgebliebenen und sittlich verdorbenen Kindern bestimmt zu unterscheiden.

Was die ersteren anlangt, so durften nach dem bisherigen Absatz 2 Kinder, welche im Konfirmationsjahr die 6. Klasse der achtklassigen Volksschule oder die derselben entsprechende Stufe anderer

Schulen noch nicht erreicht haben, nur mit Genehmigung des Dekanats zugelassen werden. Diese Bestimmung war praktisch wertlos, da eine Konfirmation bereits schulentlassener Kinder in den seltensten Fällen durchzuführen ist. Sie wurde deshalb gestrichen.

Dagegen bietet § 1 Absatz 2 des neuen Schulgesetzes erwünschte Gelegenheit, eine Hinausschiebung der Konfirmation wenigstens in einigen Fällen zu erzielen. Dieser Absatz lautet: „Für Kinder, welche schwächlich oder in der Entwicklung zurückgeblieben sind, kann hinsichtlich des Anfangstermins der Schulpflicht bis zu zwei Jahren Nachsicht erteilt werden. Ihre Entlassung aus der Schule darf aber nicht über den auf das fünfzehnte Lebensjahr folgenden Schulschluß hinausgeschoben werden.“ Es ist durchaus entsprechend, daß solche Kinder auch erst mit ihrer Schulentlassung konfirmiert werden. Absatz 1 sieht das vor.

Wünschenswert ist es ferner, hinsichtlich derjenigen Kinder eine Bestimmung zu treffen, welche wegen geistiger oder — was hier neu eingefügt ist — körperlicher Gebrechen die Schule nicht besuchen können. Soweit sie überhaupt für Konfirmandenunterricht und Konfirmation in Betracht kommen, liegen hier die Voraussetzungen für eine besondere Konfirmation (Ziffer 13) vor. Jedenfalls sollte den Geistlichen ein Rückhalt gegen nicht wohl zu erfüllende Zumutungen gewährt werden. Der neue Absatz 2 verlangt daher, wenn solche Kinder zur allgemeinen Konfirmation zugelassen werden sollen, eine Genehmigung des Dekanats.

Die Frage der Zulassung sittlich verdorbener Kinder endlich bedarf einer besonderen Behandlung. So nachsichtig man bei geistig zurückgebliebenen Kindern sein wird, so sehr kann unter Umständen die Zurückstellung eines sittlich verdorbenen Kindes eine moralische Notwendigkeit sein, selbst auf die Gefahr hin, daß die Konfirmation völlig unterbleibt. Zu erwägen bleibt in solchen Fällen auch die besondere Konfirmation (Ziffer 13). Jedenfalls bedarf jede solche Entscheidung der sorgfältigsten Prüfung. Absatz 3 verlangt daher eine Entscheidung des Dekanats auf Grund eines Antrags des Kirchengemeinderats.

Zu 4.

Der bisherige Absatz 2, dessen Einfügung in den Erläuterungen zu § 4 der Konfirmationsordnung von 1892 näher begründet ist, erscheint im Hinblick auf den unter andern auch in § 16 Anmerkung 10 der Geschäftsordnung für die Pfarrämter zc. ausgesprochenen Grundsatz überflüssig und ist daher zu streichen. Es dürfte genügen dem Absatz 1 den Satz anzufügen: „Der Entlassschein darf nicht verweigert werden.“

Auch der bisherige Absatz 3 wird überflüssig, wenn in Absatz 1 hinter „Kirchspiel“ eingefügt wird „oder Seelsorgebezirk.“

Zu 6.

Die auf das Konfirmandenverzeichnis bezüglichen Bestimmungen bedürfen mehrfacher Änderung.

In Absatz 1 ist neben der Ordnung nach dem Alter mit Rücksicht auf die städtischen Verhältnisse auch eine solche nach Schulen vorsehen.

In Absatz 4 wird man statt „Klasse und Abteilung“ entsprechender setzen „Schule und Klasse.“ Die Lokation ist außer Übung gekommen. Sie wird daher auch im Konfirmandenverzeichnis nicht mehr aufgeführt werden können. Überflüssig erscheinen ferner die Einzelnoten über Kenntnisse in den verschiedenen Fächern des Religionsunterrichts. Eine Gesamtnote über „Kenntnisse in Religion“ dürfte genügen. Absatz 4 ist dementsprechend geändert worden. Bei einem Neudruck des Formulars für das Konfirmandenverzeichnis werden diese Änderungen berücksichtigt werden. Auch wird eine Spalte für den Konfirmationspruch vorzusehen sein.

Die Aufzählung der üblichen Noten ist überflüssig, Absatz 5 daher zu streichen.

In Absatz 5 (bisher 6) ist statt „Lehrer“ richtiger gesetzt: „Religionslehrer.“

Das Weitere über die Führung des Konfirmandenverzeichnisses ist in der neu eingefetzten Biffer 12 zusammengefaßt.

Zu 9.

Hier war eine völlige Neugestaltung erforderlich.

Dem Konfirmandenunterricht haben die veränderten Zeitumstände große Erschwerungen gebracht. Der Oberkirchenrat suchte ihnen soweit möglich durch eine Reihe von Anordnungen zu begegnen. Diese neugetroffenen Bestimmungen waren nun, sofern sie sich dazu eignen, in die Konfirmationsordnung einzuarbeiten und zu ergänzen. Als Grundsatz sollte dabei gelten, daß dem Geistlichen in der inneren Gestaltung dieses Unterrichts — unbeschadet der in der Verordnung vom 27. Juni 1883 (K. G. u. B. Bl. S. 93 f.) gegebenen Weisungen — möglichste Freiheit gelassen werde, daß aber die äußeren Bedingungen gewahrt bleiben, unter denen allein eine erspriessliche Gestaltung des Konfirmandenunterrichts möglich ist. Auf eine grundsätzliche Umgestaltung, wie etwa die schon mehrfach geforderte zweijährige Dauer dieses Unterrichts, glaubten wir uns nicht einlassen zu sollen (siehe auch die Diöcesansynodalbescheide von 1907, K. G. u. B. Bl. S. 59, und 1910, K. G. u. B. Bl. S. 48).

Die neu getroffenen Anordnungen sind folgende:

Mit Bekanntmachung vom 9. Juli 1904 (K. G. u. B. Bl. S. 114) war auf Veranlassung der Eisenacher Kirchenkonferenz empfohlen worden, tunlichst allgemein den Beginn des Konfirmandenunterrichts durch einen besonderen Gottesdienst für die Konfirmanden, deren Eltern und Angehörige, hervorzuheben und dadurch der ganzen Vorbereitungszeit ein weihewolles Gepräge zu geben. Dieser Anregung ist fast allenthalben Folge gegeben worden. Es scheint daher geboten, sie nunmehr als feste Ordnung aufzunehmen. Es wurde deshalb der neue Absatz 1 eingefügt.

Der bisherige Absatz 1 wird dadurch Absatz 2, mußte aber ganz umgestaltet werden. Die Einführung des neuen Unterrichtsplans für die Volksschulen auf Ostern 1907 mit seiner Mehrung der Lehrstunden für die Realien brachte Erschwerungen wie für den Religions-, so in ganz besonderem Maße für den Konfirmandenunterricht. Ihnen nach Möglichkeit zu begegnen hat der Oberkirchenrat in den Bekanntmachungen vom 22. Juli 1907 (K. G. u. B. Bl. S. 112), 12. September und 30. Dezember 1908 (K. G. u. B. Bl. 1908, S. 144 und 1909 S. 3) eine Reihe von Anordnungen getroffen. Die wichtigste ist, daß der Konfirmandenunterricht überall schon im Oktober, oder wo die Herbstferien in diesen Monat fallen, wie im Diöcesansynodalbescheid von 1911 (K. G. u. B. Bl. 1911 S. 41) genauer bestimmt wurde, mit deren Schluß seinen Anfang nehme. Diese Anordnung war in das Gesetz aufzunehmen. Dabei wurde, um dem Sinne obiger Bestimmung treffender Ausdruck zu geben, festgesetzt, daß der Konfirmandenunterricht — von dem besonderen Falle der Herbstferien abgesehen — „mit dem Monat Oktober“ zu beginnen hat.

Des weiteren war in diesem Absatz das „in der Regel“ zu streichen. Es sollte auch in der bisherigen Konfirmationsordnung schon ausgesprochen werden, daß jeder Geistliche wenigstens vier Konfirmandenstunden wöchentlich zu erteilen hat.

Der bisherige Absatz 2, der diejenigen Fälle namhaft machte, in denen der Konfirmandenunterricht schon seither früher zu beginnen hatte, ist durch die Neufassung des jetzigen Absatz 2 gegenstandslos geworden und daher zu streichen.

Dagegen fällt eine genauere Bestimmung darüber nötig, wann zur Einrichtung von Abteilungen im Konfirmandenunterricht geschritten werden muß. Solche waren an größeren Orten bisher wohl schon allgemein üblich. Sie sind hier auch unumgänglich, um eine Überfüllung der Konfirmandenklassen zu verhüten. Durch eine solche verliert ja gerade dieser Unterricht seinen eigentlichen seelsorgerlichen Charakter völlig. Überdies aber hat die evangelische Kirche alle Ursache, auf ihrem eigensten Gebiet keine Klassenüberfüllung aufkommen zu lassen, da sie im Religionsunterricht der Schule die Teilung von

Klassen verlangt, die über 50 Schüler zählen. Der neu hinzugefügte Absatz 3 fordert denn auch, daß keine Konfirmandenklasse die oben angegebene Zahl überschreite.

Muß eine größere Zahl solcher Abteilungen gebildet werden, so wird nicht mehr jede — wie es Absatz 2 fordert — vier Wochenstunden erhalten können. Wünschenswert bleibt, daß es wenigstens drei sind. Als Mindestmaß wurden zwei festgesetzt. Voraussetzung dabei ist, daß die Geistlichen der größeren Orte wöchentlich jeder 8 Konfirmandenstunden erteilen.

Für Diasporabezirke mit Konfirmandenunterricht an verschiedenen, weit entlegenen Orten und sehr kleiner Konfirmandenzahl kann diese allgemeine Anordnung den besonderen Verhältnissen entsprechend eingeschränkt werden.

Zu 10.

Die Anordnungen über die Konfirmationsfeier bedürfen gleichfalls einer Neufassung.

Zunächst ist dem neueren Sprachgebrauch Rechnung zu tragen, welcher innerhalb der „Konfirmation“ zwischen „Prüfung“ und „Einssegnung“ unterscheidet.

Ferner erscheint es notwendig, in der Verbindung der einzelnen Akte der Konfirmationshandlung — Prüfung, Einssegnung und heiliges Abendmahl — die tatsächlichen Verhältnisse zu berücksichtigen.

Der bisherige § 10 suchte die Konfirmation durchaus einheitlich dahin zu regeln, daß Einssegnung und Abendmahl stets miteinander verbunden am Sonntag Judica vorzunehmen sind, die Prüfung am Sonntag vorher stattzufinden hat. Frühere Konfirmationsordnungen, wie die von 1843 und 1855, gewährten in dieser Hinsicht größere Freiheit. Tatsächlich vermochte sich auch die einheitliche Regelung nicht allgemein durchzusetzen. Wir glauben auch, daß die örtlichen Verhältnisse weitergehend berücksichtigt werden können.

Die Vereinigung von Prüfung und Einssegnung allerdings, wie sie sich in einer Reihe von Gemeinden findet, dürfte schon aus psychologischen Gründen nur unter sehr kleinen Verhältnissen empfehlenswert sein (siehe schon § 12 der Kirchenordnung von 1821). Das bisherige Kirchenbuch wie der neue Entwurf setzen denn auch die Trennung beider voraus.

Dagegen scheint es uns ernster Erwägung wert, ob die enge Verbindung von Einssegnung und Abendmahl, welche die bisherige Konfirmationsordnung vorsah, so unbedingt aufrecht erhalten werden muß. Eine Anzahl von Gemeinden hat sie, altem Herkommen entsprechend, nicht. Sachliche Bedenken stehen der Trennung eigentlich nicht entgegen. Im Gegenteil scheinen uns mancherlei Gründe sogar dafür zu sprechen. Der wichtigste ist, unserer Meinung nach, folgender: durch die enge Verbindung beider Handlungen wird die Teilnahme am heiligen Abendmahl für alle, welche sich der Konfirmation unterziehen, unausweichlich. Das hat kein Bedenken, solange von den Erstkommunikanten vorausgesetzt werden kann, daß sie mit dem redlichen Willen kommen, auch ferner daran teil zu nehmen, und daß sie sich aller Borausicht nach künftig als treue Glieder ihrer Kirche erweisen werden. Leider ist hierauf nicht allenthalben mehr zu rechnen. Es gibt auch in unserm Lande Gemeinden, in denen ein größerer Teil dieser Neukonfirmierten von seinem Abendmahlrecht niemals wieder Gebrauch macht und wohl auch schon in dieser Absicht am Konfirmationstage kommt. Diese ein erstes Mal zum Tisch des Herrn zu nötigen, bedeutet eine Herabwürdigung der heiligen Handlung, deren sich unsere Kirche nicht schuldig machen sollte.

Es war daher eine Regelung zu finden, die einerseits die bestehende Ordnung, wo ihr begründete Bedenken nicht entgegenstehen, aufrecht erhält, andererseits aber auch die Möglichkeit bietet, altgewohntem anders geordnetem Herkommen sowohl wie dem Wandel der Verhältnisse Rechnung zu tragen.

In der neuen Fassung der Ziffer 10 glauben wir diesen Weg gefunden zu haben.

Absatz 1 ordnet die Konfirmationsfeier, mit Ausschcheidung des heiligen Abendmahls, das ja in strengem Sinn nicht unter ihren Begriff fällt. Innerhalb der Konfirmation wird zwischen Prüfung und Einsegnung geschieden. Die Trennung beider ist die Regel, eine andersartige Übung aber nicht geradezu ausgeschlossen.

Absatz 2 trifft Bestimmung über den ersten Abendmahlsgang der Neukonfirmierten unter Berücksichtigung der oben dargelegten Gesichtspunkte.

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3. Statt „Konfirmation“ wird „Einsegnung“ gesetzt. Im übrigen bleibt er unverändert.

Zu 11.

Statt „Konfirmation“ ist, dem Sprachgebrauch des neuen Kirchenbuchs entsprechend, zu setzen: „Prüfung wie Einsegnung“.

Die Überreichung eines Konfirmationsscheins ist feste Sitte in unserer Kirche geworden. Es wird sich empfehlen, auch in der Konfirmationsordnung darauf hinzuweisen. Daher der hinzugefügte zweite Satz.

12

ist neu. Die Ziffer gibt den Inhalt der Bekanntmachung vom 17. Januar 1894 (R. G. u. B. Bl. S. 4 i.) über die weitere Behandlung der Konfirmandenverzeichnisse und die Führung der Konfirmandenregister wieder.

Zu 13.

Der bisherige § 12 behandelt die „besonderen Konfirmationen“. In Absatz 1 Zeile 2 wird, um den Sinn deutlicher hervorzuheben, einzufügen sein: „vor Beginn des Unterrichts einzuholender“.

Als Absatz 3 dürfte zweckmäßig der Inhalt der „Sonstigen Mitteilung“ im R. G. u. B. Bl. 1893 Nr. III (S. 48) angefügt werden, welche die besondere Konfirmation solcher Kinder behandelt, die zwar am Konfirmandenunterricht teilgenommen haben, aber wegen Erkrankung der allgemeinen Konfirmation nicht anwohnen konnten.

Zu 14.

Der bisherige § 13 setzte die Dauer der Christenlehrlpflicht auf 4 Jahre fest. Unter den heutigen Verhältnissen ist diese Bestimmung in solcher Allgemeinheit nicht mehr durchführbar. Wir glaubten daher, um dem tatsächlich Möglichen näher zu kommen, die Verpflichtung auf „mindestens 3 Jahre“ bestimmen zu sollen.

Ausdrücklich sei jedoch dabei hervorgehoben, daß wo bisher 4 Jahre üblich waren, an dieser Ordnung festgehalten werden soll. Nur wo dringende Gründe vorliegen, kann, aber auch da nur mit Zustimmung der Kirchengemeindeversammlung und Genehmigung des Diöcesanausschusses, auf 3 Jahre heruntergegangen werden. Wo zur Zeit eine kürzere Verpflichtung als 3 Jahre besteht, sollte möglichst wieder auf dieses Maß hinaufgegangen werden.

Statt „Knaben und Mädchen“ wird man — da es sich nicht um Kinder handelt — zweckmäßig sagen: „Söhne und Töchter“.

Endlich ist gemäß Diöcesansynodalbescheid von 1890 (R. G. u. B. Bl. S. 44) in Parenthese einzufügen: „auch die Schüler und Schülerinnen höherer Lehranstalten, welche nach der Konfirmation noch Religionsunterricht genießen.“ Diesen Gesichtspunkten entsprechend ist Absatz 1 umgestaltet worden.

Absatz 2 bleibt unverändert.

Der bisherige § 14 ist unter den jetzigen Verhältnissen gegenstandslos und daher zu streichen.